

Öffentlich - rechtlicher Vertrag zur Absicherung der Aufgaben im Tourismusbereich

Auf der Grundlage des §165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Bad Doberan-Land vom 05.12.2022 sowie nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenbeck vom 29.11.2022

zwischen dem Amt Bad Doberan-Land
 Kammerhof 3
 18209 Bad Doberan

vertreten durch den Amtsvorsteher und dem 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers

und der Gemeinde Wittenbeck
 Kammerhof 3
 18209 Bad Doberan

vertreten durch den Bürgermeister und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 - Vertragsgegenstand

1. Das Amt Bad Doberan – Land übernimmt für die Gemeinde Wittenbeck die nachfolgend aufgeführten Aufgaben:
 - ständige Datenerfassung, Erhebung und Auswertung von Daten, im Zusammenhang mit den Vermietern und Gästen der Gemeinde
 - Meldescheinverwaltung und –erfassung
 - Erhebung Jahreskurabgabe
 - Bearbeitung von Widersprüchen gegen die Kurabgabenbescheide
 - Pflege der Software
 - Abrechnen der Kurabgabe
 - Fortentwickeln der Satzungen und Kalkulation der Kurabgabe entsprechend KV und KAG M-V im Auftrag der Gemeinde

§ 2 - Personalregelung und technische Ausstattung

1. Zur Absicherung der unter § 1 genannten Aufgaben stellt das Amt Bad Doberan-Land das notwendige Personal, Büroräume, sowie die Hard- und Software bereit.

§ 3 - Lohn- und Sachkosten

1. Die Vergütung des Personals erfolgt durch das Amt Bad Doberan-Land im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in der Vergütungsgruppe 7 TVÖD VKA mit derzeit 35 Wochenstunden.
2. Die Personalkosten werden auf der Grundlage der für die Gemeinde Wittenbeck zu erwartenden Übernachtungs- / Gästezahlen prozentual umgelegt.
3. Es erfolgt eine jährliche Erfassung der auf die Gemeinde Wittenbeck anfallenden Übernachtungs- / Gästezahlen.
4. Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 4 - Rechnungslegung

1. Es wird eine jährliche Abrechnung auf Datenbasis der Übernachtungszahlen des Vorjahres bis zum 31.03. erfolgen.

§ 5 – Allgemeines

1. Der Vertrag ist unbefristet.
2. Der Vertrag kann jeweils bis zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraumes ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei schriftlich bis zum 30.04. des Kalenderjahres zugegangen sein.
3. Änderungen oder Anpassungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 - Inkrafttreten

1. Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Genehmigung des Landrates des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde wurde am _____ erteilt.

Bad Doberan, den 30. DEZ. 2022

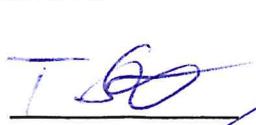
Bad Doberan, den 30. DEZ. 2022

Für die Gemeinde Wittenbeck

Für das Amt Bad Doberan-Land



Bürgermeister



1. Stellvertreter



Amtsvorsteher



1. Stellvertreter



Siegel



Siegel